

04.10.93**Empfehlungen
der Ausschüsse****EG - AS - U - Wi****zu Punkt** der 661. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1993

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte**KOM(93) 319 endg.; Ratsdok. 8273/93****A**

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat unterstützt die Bestrebungen der EG, die Anforderungen an Druckgeräte zu vereinheitlichen und zu harmonisieren. Allerdings muß sichergestellt werden, daß das in der Bundesrepublik Deutschland bestehende und präventiv wirkende Schutzniveau durch die Verabschiedung des vorliegenden Richtlinienvorschlags nicht zurückgeschraubt wird, so wie es in der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 (ABl. Nr. C 136 vom 4. Juni 1985, Seite 1) in Anhang II vorgesehen ist, auf die in der Präambel der Richtlinie ausdrücklich verwiesen ist. Der Aussage in der Präambel zur Vorlage kommt deshalb besondere Bedeutung zu.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sicherzustellen, daß die vom Nationalen Beraterkreis erarbeiteten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge in den Beratungen bei der EG-Kommission mit Nachdruck vertreten werden. Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß
 - der Geltungsbereich bei Lagerbehältern auch auf solche bis zu einer unteren Druckgrenze von 0,005 bar ausgedehnt wird,
 - eine klare Abgrenzung zu betrieblichen Anforderungen gezogen wird (Legaldefinition des Begriffs "Inbetriebnahme" im Sinne des Richtlinien-vorschlags),

Ausgeliefert am 05. OKT. 1993

- die CE-Kennzeichnung für Verbraucher transparenter wird, z. B. wenn das Produkt mehreren Richtlinien unterliegt oder aus Baugruppen besteht,
 - ein besonderer Ständiger Ausschuß wegen der besonders sensiblen Regelungsmaterie gebildet wird,
 - die Voraussetzungen für die Akkreditierung von "zu benennenden Stellen" sowie insbesondere von "Abnehmerprüfstellen" der Betreiber konkretisiert und ergänzt werden, z. B. durch eine Mindestanzahl von Sachverständigen und Prüfobjekten, die Bestimmung der Ausbildung und des Erfahrungsaustausches der Sachverständigen,
 - bei Inanspruchnahme der Übergangsfrist bis zum 1. Juli 1999 die Druckgeräte den Vorschriften entsprechen müssen, die in dem Bestimmungsstaat gelten.
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sicherzustellen, daß die Schaffung harmonisierter Europäischer Normen beschleunigt wird. Zur Zeit fehlen derartige Normen in weiten Bereichen. Bis zum Vorhandensein harmonisierter Normen müssen die Mitgliedstaaten bestimmte einzelstaatliche Normen als gleichwertig anerkennen. Ein ordnungsgemäßer Vollzug dieser Regelung ist in den Ländern aber nur denkbar, wenn ihnen die Texte der Normen zur Verfügung stehen, um z. B. kurzfristig Sachverständige einzuschalten. Die in Artikel 6 Abs. 2 der Vorlage vorgesehene Veröffentlichung der Fundstelle genügt nicht. Daher sollten die Texte der einzelstaatlichen Normen, wie sie bis zum Inkrafttreten harmonisierter Europäischer Normen für die Bewertung von Geräten aus den jeweiligen Mitgliedstaaten akzeptiert werden müssen, in deutscher Übersetzung zur Verfügung stehen.
- Außerdem ist der Stellenwert der harmonisierten Europäischen Normen zu stärken. Andernfalls eröffnet sich zwischen den allgemein gehaltenen "grundlegenden Sicherheitsanforderungen" der Richtlinie und der unverbindlichen Anwendbarkeit der harmonisierten Normen ein Spielraum, der vom Markt unter Minderung des Sicherheitsniveaus genutzt werden kann und bei hohem Wettbewerbsdruck auch genutzt werden dürfte.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sicherzustellen, daß die bestehende Richtlinie des Rates über einfache Druckbehälter (87/404/EWG) in den vorliegenden Richtlinien vorschlag über Druckgeräte einbezogen wird, um Abgrenzungsprobleme einzuschränken (Erhöhung der Anwenderfreundlichkeit).
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sicherzustellen, daß die Klassifizierungstabellen in Anhang II überarbeitet werden. Die vorgenommene Gruppeneinteilung entspricht nicht dem zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden und gerechtfertigten Sicherheitsniveau, das dadurch zurückgeschraubt würde.

Darüber hinaus sind die Tabellen in ihrer jetzigen Form wegen der starken Differenzierung unübersichtlich und nur schwer verständlich. Außerdem muß klargestellt werden, daß der Hersteller nicht nur zwischen alternativen Modulen entsprechend Artikel 9 Ziffer 1.2 wählen kann, sondern auch höherwertige Module für den Nachweis der Konformität anwenden darf. Auf die Anwendung des Moduls H I (vollständige Qualitätssicherung mit Entwurfsprüfung) muß bei Anlagen mit hohem

Gefährdungspotential verzichtet werden, da sonst die hier europaweit vorgeschriebenen und sicherheitstechnisch zwingend erforderlichen Objektprüfungen (z. B. Bau- und Druckprüfungen) durch unabhängige Sachverständige entfallen würden. Die Kombinationen des Moduls B (EG-Baumusterprüfung) mit dem Modul D (Qualitätssicherung-Produktion) oder Modul E (Qualitätssicherung-Produkt) sind für den beabsichtigten Zweck ausreichend.

B

6. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.